



KARL BLECHA  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-5191 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 50 115/173-II/2/88

Wien, am 25. August 1988

Betr.: schriftliche Anfrage der  
Abgeordneten Dr. PILZ  
und Genossen betr. Ge-  
waltanwendung durch Exe-  
kutivbeamte (Nr. 2415/J)

2392/AB  
1988 -08- 25  
zu 2415 J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am 30. Juni 1988 an mich gerichtete Anfrage Nr. 2415/J betreffend Gewaltanwendung durch Exekutivbeamte beantworte ich wie folgt:

Anlässlich der Beantwortung der von Ihnen zum selben Themenkreis bereits gestellten Anfragen habe ich schon im Vorjahr darauf hingewiesen, daß jeder Vorwurf einer von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes ausgehenden Mißhandlung genauestens untersucht wird und daß Instanzen außerhalb der Sicherheitsverwaltung schließlich jede Anschuldigung auf ihre Stichhaltigkeit überprüfen.

Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen - es sind dies die §§ 24 und 86 Abs. 1 der Strafprozeßordnung - lassen den Sicherheitsbehörden in der Frage, ob Anzeige zu erstatten sei, keinen Ermessensspielraum: sie haben die Anzeige dem Staatsanwalt zu übermitteln. Dies bedeutet, daß jede Anschuldigung - mag sie nun nach Überzeugung der Sicherheitsbehörde haltlos sein oder nicht - der Anklagebehörde vorzulegen ist. Dieser Grundsatz gilt nun

- 2 -

nicht nur für Anschuldigungen, die gegen einen Beamten vorgebracht werden, sondern mit gleicher Verbindlichkeit auch dann, wenn etwa von einem Beamten anlässlich seiner Vernehmung aufgrund eines Mißhandlungsvorwurfes geäußert wird, die gegen ihn erhobene Anschuldigung sei eine Verleumdung.

Da allein die Staatsanwaltschaft darüber befindet, ob im Einzelfall ein Strafverfahren eingeleitet wird oder nicht und die Sicherheitsbehörden - wie dargelegt - zur Erstattung der Anzeige verpflichtet sind, ist diese Vorgangsweise nicht die Reaktion des "Apparates" darauf, daß sich jemand gegen die Polizeigewalt zur Wehr setzt, sondern die Befolgung eines gesetzlichen Gebotes.

Ich habe Ihnen schon im Vorjahr mitgeteilt, daß in den Fällen, in denen sich die Berechtigung der gegen einen Beamten erhobenen Anschuldigung erweist, die vom Gesetz vorgesehenen dienstrechtlichen Konsequenzen gezogen werden. Nunmehr möchte ich aber doch die Gelegenheit wahrnehmen, Sie daran zu erinnern, daß auch für Beamte - wie für jedermann - der in der Verfassung (Art. 6 Abs. 2 EMRK) verankerte Grundsatz der Unschuldsvermutung Gültigkeit hat, sodaß bis zum Beweis des Gegenteiles von ihrer Schuldlosigkeit auszugehen ist.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu A) Am 3.1.1987 kam es zwischen Frau WIESER und einer anderen Verkehrsteilnehmerin wegen eines vorschriftswidrig abgestellten PKW's zu einer lautstarken Auseinandersetzung. Frau WIESER nahm auch gegen den Beamten, den die Zweiteteiligte um Intervention ersucht hatte und der die Ruhe und Ordnung wieder herstellen wollte, Stellung. Über den Verlauf der Amtshandlung und das Verhalten von Frau WIESER kann ich im Hinblick auf meine Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses - es würden schutzwürdige Daten, die Frau WIESER betreffen, bekannt - ohne ihre Zustimmung keine näheren Auskünfte geben. Frau WIESER wurde gemäß § 35 lit. c

- 3 -

VStG festgenommen und unter Anwendung von Körperkraft zum Wachzimmer eskortiert.

Zu B) Ja.

Zu C) Die Anzeige wurde von der Staatsanwaltschaft gemäß § 90 StPO zurückgelegt.

Zu D) Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage C).

Zu E) Versetzungen erfolgten nicht.

Karl Pflüger